

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Prüf-, Probe- und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen (für Händler, Hersteller und Werkstätten) Stand 9.2023

In diesen Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung für Prüf-, Probe- und Überführungsfahrten mit roten Kennzeichen sind Sonderregelungen beschrieben, die von den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Bestandteil der Kundeninformation der Provinzial Nord Brandkasse AG) abweichen. Sofern hier nichts Abweichendes beschrieben ist, gelten für Ihren Versicherungsvertrag die Regelungen in den AKB.

Inhaltsverzeichnis

A Welche Fahrzeuge und Fahrten sind versichert?

B Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

- B.1 Welche Bedeutung hat der Versicherungswert? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
- B.2 Was ist nicht versichert?

C Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberfahrzeug gelten

Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A Welche Fahrzeuge und Fahrten sind versichert?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz je nach Inhalt des Vertrages in der

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1 AKB)
- Kaskoversicherung als Teil- oder Vollkaskoversicherung (A.2 AKB)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.6 AKB)

für alle versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Fahrzeuge, wenn sie auf Ihre Veranlassung hin mit dem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen für Probe-, Prüf- und Überführungsfahrten deutlich sichtbar versehen sind.

- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).
- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).
- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

Hinweis:

Wenn Sie hiergegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz, Abschnitt D.1.1.1 (Vereinbarter Verwendungszweck) der AKB und B.2 dieser Sonderbedingungen gelten entsprechend.

B Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

B.1 Welche Bedeutung hat der Versicherungswert? Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Der Versicherungswert ist eine wichtige Grundlage für die Entschädigungsberechnung.

B.1.1 Abweichend von A.2.5.8 AKB zahlen wir maximal bis zum Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens (gemäß A.2.5.1.6 AKB), höchstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungswert.

Keine Kaufwert- / Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

B.1.2 Die Regelungen zur Kaufwert- und Neupreisentschädigung im Falle eines Totalschadens, einer Zerstörung oder eines Verlustes gemäß A.2.5.1.2a und b der AKB finden keine Anwendung.

Kein Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

B.1.3 Einen Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls gemäß A.2.5.1.4 der AKB nehmen wir nicht vor.

Keine GAP-Versicherung bei Leasing und kreditfinanzierten Fahrzeugen

B.1.4 Die Regelungen zur GAP-Deckung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen (siehe Abschnitt A.2.5.2 der AKB) finden keine Anwendung.

Wir verwenden für Personenbezeichnungen im Standard die männliche Form. Diese bezieht sich ausdrücklich immer auch auf alle weiteren Geschlechtsidentitäten.

Provinzial Nord Brandkasse AG Amtsgericht Kiel HRB 5704 USt.-ID-Nr. DE 134858992 Vers.-St.-Nr. 815 V 908 1002 4314 Postanschrift: 24097 Kiel Hausanschrift: Sophienblatt 33, 24114 Kiel www.provinzial.de

Bankverbindung: Förde Sparkasse IBAN DE40 2105 0170 1400 2500 21 BIC NOLADE21KIE Vorstand: Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender), Patric Fedlmeier (stv. Vorsitzender), Sabine Krummenerl, Guido Schaefers, Dr. Ulrich Scholten. Dr. Rainer Sommer

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oliver Stolz



Seite 2 von 2 Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Prüf-, Probe- und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen (für Händler, Hersteller und Werkstätten), Stand 9.2023



B.2 Was ist nicht versichert?

Verstoß gegen den vereinbarten Verwendungszweck

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern die Fahrzeuge zu einem anderen Zweck als in § 2 Nr. 23, 24 und 26 der FZV angegeben, genutzt werden.

Dies gilt auch, wenn die Fahrzeuge mit dem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind.

Hinweis:

Auch bei längerer Nichtnutzung der Fahrzeuge (z. B. Abstellung über Nacht innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes) besteht Leistungsfreiheit.

C Bestimmungen der AKB, die nicht für Ihr Liebhaberfahrzeug gelten

- C.1 Schadenfreiheitsrabatt-System gemäß Abschnitt I der AKB
- **C.2** Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
- **C.3** Anhang 5 Berufsgruppen (Tarifgruppen)